

Stichwort «Rechtsöffnung durch Krankenkassen USW.»

Krankenkassen, Billag und Co können sich selber Rechtsöffnung erteilen

Der Rechtsvorschlag kann auch im Verwaltungsverfahren beseitigt werden (Art. 79 SchKG). Das hat nach der Gerichtspraxis zur Konsequenz, dass die Krankenkassen und die Billag den Rechtsvorschlag ihrer SchuldnerInnen mit einer Verfügung gleich selber beseitigen können. Das Bundesgericht macht sie gewissermassen zu Richtern in eigener Sache.

Die Verwaltung vollstreckt generell in eigener Kompetenz...

Die Privilegierung der Krankenkassen und der Billag hängt damit zusammen, dass die Verwaltung generell die Erfüllung von Pflichten in eigener Sache vollstreckt: Die Polizei kann das Auto im Halteverbot abschleppen, ohne zuerst ein Gericht um die Ermächtigung zu bitten. Ähnlich wird die Ansicht vertreten, die Verwaltung müsse sich nicht ans Gericht wenden, wenn sie die Bezahlung eines Geldbetrags vollstrecken wolle. Sie kann in eigener Sache entscheiden.

Die Befürworter dieser Praxis sehen kein rechtsstaatliches Defizit, da die betriebene Person den Streitfall letztlich mit Beschwerde einer verwaltungsunabhängigen Instanz (beispielsweise dem Verwaltungsgericht oder einer Rekurskommission) unterbreiten kann. Diese Instanz entscheidet die Streitfrage unabhängig und unparteiisch.

...deshalb können die Krankenkassen, die Billag und die Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge den Rechtsvorschlag beseitigen

Was für Organe der Zentralverwaltung noch einleuchtet, kommt nach der Gerichtspraxis auch den Krankenkassen¹, der Billag² und der Auffangeinrichtung im Pensionskassenwesen³ zu. Erhebt die betriebene Person Rechtsvorschlag gegen einen Zahlungsbefehl ihrer Krankenkasse für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, so kann sich die Krankenkasse mit einer Verfügung gleich selbst Rechtsöffnung erteilen. Dies ist möglich, weil sie hier eine öffentlichrechtliche Aufgabe erfüllt und wie ein Amt in eigener Sache verfügen kann. Will die betriebene Person ihren Rechtsvorschlag verteidigen, so muss sie zuerst Einsprache machen und dann eine Beschwerde an eine gerichtliche Instanz führen. Andernfalls wird die Verfügung rechtskräftig und die Rechtsöffnung definitiv. Die gleichen Privilegien wie die Krankenkassen geniesst auch die Billag bei der Eintreibung von Radio- und Fernsehgebühren. Auch sie kann Rechtsvorschläge gegen Betreibungen, die sie eingeleitet hat, in eigener Sache beseitigen. Will die betroffene Person ihren Rechtsvorschlag verteidigen, so muss sie eine Beschwerde beim BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) einreichen. Sonst wird die Verfügung rechtskräftig und die Billag kann beim Betreibungsamt direkt die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, kann sich auch die Auffangeinrichtung BVG selber definitive Rechtsöffnung erteilen.

¹ [BGE 107 III 64](#), [BGE 109 V 46](#) (französisch), [119 V 329](#), [121 V 109](#)

² [Bundesgerichtsentscheid 7B.76/2004 vom 29. Juni 2004](#)

³ [BGE 134 III 115](#) (anders noch in [BGE 115 III 95](#); französisch)

Wie die Abweisung einer gar nicht eingereichten Klage

Richterinnen in eigener Sache. Wenn die Krankenkassen und die Billag sich selber Rechtsöffnung erteilen, sind sie nicht nur Rechtsöffnungsrichterinnen in eigener Sache, ihre Verfügung entwickelt ähnliche Wirkungen wie ein Gerichtsurteil über eine Anerkennungsklage. Wenn die betriebene Person die Verfügung nicht anfechtet, wird die Rechtsöffnung definitiv; ein Streit über die materielle Rechtslage ist nicht mehr möglich. Die betriebene Person hat zwar nur Rechtsvorschlag gemacht, die hoheitliche Antwort der Gegenseite entfaltet aber ähnliche Wirkungen wie ein erstinstanzliches Urteil über eine Feststellungsklage – mit dem gewichtigen Unterschied, dass die «Klägerin» ihre Sicht der Dinge vor der Urteilsfällung nie darlegen können und dass die Gegenseite nie gegenüber einer unabhängigen richterlichen Instanz hat beweisen müssen, dass sie recht hat, beziehungsweise dass sie über einen Rechtsöffnungstitel verfügt. Der Rechtsöffnungstitel entsteht ja erst mit der Verfügung, mit welcher der Rechtsvorschlag beseitigt wird. Die Katze beisst sich in den Schwanz.

Privilegien statt Qualitätssicherung. Selbst wenn die betriebene Person sich mit Beschwerde gegen die Beseitigung des Rechtsvorschlags wehren kann, bleibt es rechtsstaatlich fragwürdig, dass in einem Streitverhältnis die eine Streitpartei sich selber Recht geben kann. Sicher: Billag und Krankenkassen sind wie ein Amt mit dem Vollzug von öffentlichem Recht betraut. Wo hoheitlich öffentlichrechtliche Aufgaben erfüllt werden, vollstreckt die Verwaltung wie gesagt in eigener Sache; dies hält die Verwaltungsrechtslehre seit jeher fest. Aber: Als die Verwaltungsrechtslehre diese dogmatische Position entwickelte, liess sie sich wohl nicht träumen, welche Formen von Massenverwaltung dereinst damit abgedeckt würden. Differenzierung tut Not: Es wäre aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüssen, wenn die Krankenkassen und die Billag ihre Privilegien verlören und regelmässig eine unabhängige Instanz über die Beseitigung des Rechtsvorschlags entschiede. Damit würde ein substantieller Beitrag an die Qualitätssicherung bei der Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben durch die Krankenkassen einerseits und durch die Billag andererseits geleistet.

Wer A sagt, muss auch B sagen. Ist der Rechtsvorschlag beseitigt und die Verfügung rechtskräftig, muss, beziehungsweise darf sich die verfügende Gläubigerin selbstverständlich nicht mehr an den Rechtsöffnungsrichter wenden, denn sie hat sich damit die definitive Rechtsöffnung bereits erteilt. Sie muss direkt beim Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren stellen.

Grundsätzlich keine fingierte Zustellung bei Rechtsöffnungen in eigener Sache, aber Zustellung mit A+-Post zulässig

Stellt die Rechtsöffnungsrichterin (oder der Rechtsöffnungsrichter) einen Entscheid zu, so weiss die betroffene Person, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit so einer Zustellung zu rechnen ist, weil sie schon vorher Prozessbeteiligte war (sie hat mindestens die Aufforderung erhalten, zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen). Holt sie den Entscheid nicht ab, so gilt die Fiktion, dass er am siebten Tag der Abholfrist zugestellt worden ist: Die Fristen beginnen zu laufen.

Bei der Krankenkasse beginnt das Rechtsöffnungsverfahren erst mit der Verfügung. Die versicherte Person muss nicht damit rechnen, dass ihr so ein Entscheid zugestellt wird, da sie vorher noch nicht am Rechtsöffnungsverfahren beteiligt gewesen ist. Das Bundesgericht hat daher entschieden, dass es nicht zulässig ist, die Zustellung am siebten Tag der Abholfrist zu fingieren⁴. Die Kasse muss dafür sorgen, dass die versicherte Person tatsächlich Kenntnis von der Verfügung erhält. Ähnliches gilt für die Verfügungen der Billag⁵.

⁴ [BGE 130 III 396](#); siehe auch den Bundesgerichtsentscheid [7B.240/2004](#) vom 14. Januar 2005

⁵ [BGer 5A_738/2010](#)

Das Bundesgericht hat die Praxis, welche den Anspruch auf rechtliches Gehör schützt, mit dem [BGE 142 III 599](#) stark aufgeweicht. Die Krankenkassen sind demnach nicht mehr verpflichtet, ihre Verfügungen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. A-Post plus genügt auch. Anders als bei der eingeschriebenen Sendung erfasst der Briefträger bei A-Post plus die Ablage der Sendung im Briefkasten oder im Postfach elektronisch. Sie muss nicht persönlich in Empfang genommen werden. Das Bundesgericht weicht damit seine Praxis auf: Die Sendung ist zugestellt, sobald der Briefträger die Ablage im Briefkasten oder im Postfach erfasst hat. Wenn der Adressat später geltend machen wolle, er habe sie etwa wegen Ferienabwesenheit verspätet zur Kenntnis bekommen, kann er laut Bundesgericht ein Gesuch zur Wiederherstellung der Einsprachefrist einreichen. Hat er sie überhaupt nicht gesehen, so erfährt er erst bei der Pfändungsankündigung von der Aufhebung seines Rechtsvorschlags. Hier müsse er mit einer betreibungsrechtlichen Beschwerde geltend machen, er habe die Verfügung nicht erhalten. Das Bundesgericht meint zweckoptimistisch, es «dürften keine unüberwindlichen Hindernisse bei der Koordination» des sozialversicherungsrechtlichen Einspracheverfahrens und des betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens bestehen.

© 2018 Berner Schuldenberatung